

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 27		Freitag, 10. Oktober 2014	43. Jahrgang
Seite	Inhalt		
129	Bekanntmachung des Beschlusses der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Tornschau Nord“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet östlich der Treene, südlich der Landesstraße 15 und nördlich des „Tannenweg“ am östlichen Rand der Ortslage der Gemeinde Tarp		
131	Bekanntmachung des Beschlusses der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Nord“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet südlich der Landesstraße 15, westlich der „Industriestraße“, östlich der „Wanderuper Straße“ und nördlich des „Ferdinand-Porsche-Ring“ in der Gemeinde Tarp		

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

**AMT O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER**

B E K A N N T M A C H U N G

des Beschlusses der

**1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Tornschau Nord“
der Gemeinde Tarp für das Gebiet östlich der Treene, südlich der Landes-
straße 15 und nördlich des „Tannenweg“ am östlichen Rand der Ortslage der
Gemeinde Tarp**

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 18.09.2014 die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Tornschau Nord“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet östlich der Treene, südlich der Landesstraße 15 und nördlich des „Tannenweg“ am östlichen Rand der Ortslage der Gemeinde Tarp Tarp, bestehend aus und dem Text und der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 11.10.2014 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Bauamt, Zimmer 25,
während der Sprechstunden**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung folgender Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tarp, den 02. Oktober 2014

Im Auftrage

gez.

(LS)

Rudolph

AMT O E V E R S E E DER AMTSVORSTEHER

B E K A N N T M A C H U N G

des Beschlusses der

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Nord“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet südlich der Landesstraße 15, westlich der „Industriestraße“, östlich der „Wanderuper Straße“ und nördlich des „Ferdinand-Porsche-Ring“ in der Gemeinde Tarp

Die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 18.09.2014 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Nord“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet südlich der Landesstraße 15, westlich der „Industriestraße“, östlich der „Wanderuper Straße“ und nördlich des „Ferdinand-Porsche-Ring“ in der Gemeinde Tarp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 11.10.2014 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Bauamt, Zimmer 25,
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind: Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tarp, den 08. Oktober 2014

Im Auftrage

gez. (LS)

Rudolph